

## Auswahlverfahren der Juristischen Fakultät für ein Auslandsstudium

### I. Voraussetzungen

1. Bewerberinnen / Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung die Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht erfolgreich abgelegt haben und an der Prüfung im Strafrecht teilgenommen haben.
2. Bewerberinnen / Bewerber müssen die jeweilige Landessprache so weit beherrschen, dass sie am Auslandsstudium von Beginn an sinnvoll teilnehmen können. Dies gilt entsprechend für englische Sprachkenntnisse, sofern die Teilnahme an englischsprachigen Studienprogrammen in nicht-englischsprachigen Ländern angestrebt wird.

### II. Bewerbung

**Die Bewerberinnen / Bewerber müssen bis zum 1. Dezember (außereuropäisch) bzw. 15. Januar (Erasmus+) über das Akademische Auslandsamt dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Auslandsausschusses der Juristischen Fakultät **folgende Unterlagen** vorgelegt haben:**

1. Das unterschriebene Online-Bewerbungsformular ([www.uni-passau.de/online-bewerbung-auslandsstudium](http://www.uni-passau.de/online-bewerbung-auslandsstudium)) mit Angabe von bis zu drei Wunsch-Partnerhochschulen;
2. Einen tabellarischen Lebenslauf in der Hauptunterrichtssprache. Wenn sie Hochschulen mit verschiedenen Hauptunterrichtssprachen wählen, müssen entsprechend verschiedensprachige Lebensläufe verfasst werden. Der Lebenslauf sollte auch über außeruniversitäre Aktivitäten wie z. B. Praktika informieren;
3. Ein Motivationsschreiben mit Beschreibung des Studienvorhabens in der Hauptunterrichtssprache der Partnerhochschule mit der höchsten Priorität. Sofern die zweit- und drittgewählte Hochschule dieselbe Hauptunterrichtssprache verwenden, soll im selben Schreiben auch kurz auf diese eingegangen werden. Liegt jedoch eine andere Hauptunterrichtssprache bei einer der drei Prioritäten vor, ist für diese Hochschule ein separates Motivationsschreiben in der jeweiligen Sprache zu verfassen;
4. Eine Studienverlaufsbescheinigung aus dem Campusportal zum Nachweis der unter I.1. genannten Voraussetzungen;
5. Eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses (sofern vorhanden);
6. Einen Kontoauszug „Notenspiegel“ aus dem Campusportal;
7. Eine Kopie eines Zeugnisses aus der Passauer Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) oder, falls ein solches nicht erworben wurde, eines sonstigen individuellen Sprachzeugnisses, z.B. auch des Sprachscheins gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 JAPO;
8. Sofern vorhanden, sonstige Sprachnachweise der Unterrichtssprache(n).

### III. Auswahlkriterien für die Vergabe der Erasmus-Studienplätze

Die Semesterzahl hat keine Relevanz für die Vergabe der Auslandsstudienplätze. Ausschlaggebend sind jeweils die juristischen Leistungen sowie die Sprachleistungen.

#### a) Auslandsaufenthalt im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester)

Bei Studierenden, die im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester) ins Ausland gehen, fließen folgende Leistungen in die Bewertung ein:

##### Juristische Leistungen

- Grundkurs Privatrecht (1 von 2)
- Grundkurs Staatsrecht (1 von 2)
- Grundkurs Strafrecht (1 von 2) – Falls das Prüfungsergebnis der ersten Klausur zum 15. Januar noch nicht vorliegen sollte, werden die Ergebnisse durch den betreuenden Lehrstuhl intern an das Akademische Auslandsamt weitergeleitet und für das Auswahlverfahren berücksichtigt. Falls die zweite Klausur im Strafrecht erst zu einem Zeitpunkt geschrieben wird, die eine rechtzeitige Korrektur unmöglich macht, fließt lediglich die Note der ersten Klausur in das Auswahlverfahren ein.
- Grundlagenklausur (beste Leistung).

##### Gewichtete Gesamtnote des Sprachzeugnisses (Sprache des Gastlandes bzw. Unterrichtssprache)

Bei der Berechnung der Sprachnoten werden nur die Klausuren der Teilstufen der FFA berücksichtigt (und nicht die mündlichen Gesamtprüfungen).

- FFA Hauptstufe 2.2 (Gesamtpunktzahl \* 2) oder
- FFA Hauptstufe 2.1 (Gesamtpunktzahl \* 1,75) oder
- FFA Hauptstufe 1.2 (Gesamtpunktzahl \* 1,5) oder
- FFA Hauptstufe 1.1 (Gesamtpunktzahl \* 1,25) oder
- FFA Aufbaustufe 2 (\* 1) oder
- FFA Aufbaustufe 1 (\* 0,75) oder
- Grundstufe 2.2 (\* 0,5) oder
- Grundstufe 2.1 (\*0,25)
- Grundstufe 1: keine Berücksichtigung.

*Berechnungsformel:*  $((\text{Addition der 4 juristischen Leistungen} \div 4) * 3) + \text{Punktzahl aus der Sprachprüfung}$

#### **b) Auslandsaufenthalt im 4. Studienjahr (7. und 8. Semester)**

Bei Studierenden, die im 4. Studienjahr (7. und 8. Semester) ins Ausland gehen, werden neben den oben genannten juristischen Leistungen und den Sprachleistungen **zusätzlich** noch die Fachleistungen des 3. Semesters in die Berechnung einbezogen (Vertragliche Schuldverhältnisse, Mobiliarsachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht [1 von 2]).

*Berechnungsformel:*  $((\text{Addition der 7 juristischen Leistungen} \div 7) * 3)$   
+ Punktzahl aus der Sprachprüfung

Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Certificate of Higher Education in Common Law der University of London erworben wurden, sind anstelle der FFP II in die Berechnung einzubringen (s. gesonderte Umrechnungstabelle).

Bei gleicher Qualifikation entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Auslandsausschusses anhand der weiteren eingereichten Bewerbungsunterlagen. Eine Härtefallregelung ist nicht vorgesehen.